D) Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen / Planerfordernis

Die Gemeinde Seeg besitzt einen genehmigten Flächennutzungsplan. Zu diesem Flächennutzungsplan wurden bereits Änderungen durchgeführt. Der gegenständliche Bebauungsplan wird aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt, wobei für die einbezogene bebaute Ortslage auf die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung verzichtet wurde. Es sollen im Wesentlichen der Bestand und die wichtigen Grünflächen gesichert werden, wodurch das Entwicklungsgebot beachtet wird. Das Gebiet ist in einer sehr unterschiedlichen Dichte bebaut.

Mit dem Bebauungsplan soll Rechtssicherheit gegeben werden zur Bestandssicherung und einer maßvollen Nachverdichtung in einer Art und Weise, wodurch städtebauliche Spannungen vermieden werden sollen. Es werden durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen geprüft und festgelegt, insbesondere für rückwärtige Bereiche. Gleichzeitig soll auf den demographischen Wandel und die Strukturveränderungen in der Landwirtschaft reagiert werden. Soweit es sich um leer stehende Gebäude handelt, sollen mit diesem Bebauungsplan Hinweise und Perspektiven entwickelt werden, wie künftig mit diesem Bestand umgegangen werden soll.

Es soll grundsätzlich der Dorf- und Mischgebietscharakter, wie er im Flächennutzungsplan vorgezeichnet wurde, beibehalten werden. Mit der Aufstellung dieses einfachen Bebauungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung in einem Teil des Ortskerns erreicht werden. Soweit Festsetzungen mit dem gültigen Flächennutzungsplan nicht genau übereinstimmen, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Innenbereichsbebauungsplan soll nach den Bestimmungen des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Der Bebauungsplan dient einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben. Die Voraussetzungen nach § 13 a BauGB, wonach innerhalb des Plangebietes die zulässige Grundfläche die Größe von 20.000 m² nicht übersteigt und keine Zulässigkeit durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes für Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, sind erfüllt, siehe auch Anlage 1 der Begründung „Überschlägige Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB – Vorprüfung im Einzelfall". Es sind auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter gegeben.

2. Lage, Größe und Beschaffenheit des Baugebietes

2.1 Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst den nordwestlichen Teil der Ortslage Seeg, insbesondere entlang der Hauptstraße. Der Bereich der St. Ulrich Kirche mit Friedhof wurde nicht einbezogen, weil sich hier keine Planerfordernisse ergeben. Die genaue Abgrenzung ist der Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen.

2.2 Das Plangebiet weist eine Größe von rd. 5 ha auf.

2.3 Grünbestand.
Der vorhandene Baumbestand soll auf den jeweiligen Grundstücken gesichert bleiben.

2.4 Baudenkmale
Im Plangebiet gibt es einige Baudenkmäler. Sie sind in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet. Bei Gebäuden, die dem Denkmalschutz unterliegen, ist bei einer Nutzungsänderung oder baulichen Veränderungen die Denkmalschutzbehörde einzubeziehen, auch wenn es sich um ein

verfahrensfreies Vorhaben gemäß Art. 57 BayBO handelt. Dies gilt auch für Vorhaben im Umfeld, soweit ein Ensembleschutz vorliegt.
Es handelt sich um folgende Baudenkmale.

Kirchplatz 2, Fl. Nr. 15, D-7-77-170-4. Gasthaus, Satteldachbau mit Fachwerkgiebel, errichtet 1723, erneuert. Nicht nachqualifiziert.

Hauptstraße 42, Fl. Nr. 13, D-7-77-170-6. Pfarrhaus, Flachdachhaus mit Rundbogenportal (Sandstein) und reichem Fachwerkgiebel, erbaut 1688. Nicht nachqualifiziert.

Hauptstraße 54, Fl. Nr. 27, D-7-77-170-3. Gußeiserner Ausleger, Jugendstil. Nicht nachqualifiziert.

Hauptstraße 53, Fl. Nr. 50, D-7-77-170-2. Sparkasse, Walmdachbau, um 1800, erneuert. Nicht nachqualifiziert.

Außerhalb des Plangebietes, aber unmittelbar angrenzend:
Kirchplatz 5 Fl. Nr. 20, D-7-77-170-1. Kath. Pfarrkirche St. Ulrich, Langhaus 1700/03 erbaut, Chor 1710/11 von Johann Jakob Herkommer, 1743 Turmumbau; mit Ausstattung; Friedhofsmauer z. T. 17./18. Jh.; Pfeiler mit 2 Sandsteinfiguren, 1762. Nachqualifiziert.

Auf mögliche archäologische Bodenfunde und deren Meldepflicht nach dem Denkmalschutzgesetz wurde in der Satzung unter Ziffer 7 Hinweise, 7.1 Bodendenkmalpflege hingewiesen.

3. Planbeschreibung - Planerfordernis

3.1 Der gesamte Geltungsbereich ist bis auf wenige Baulücken bebaut. Die bauliche Struktur ist noch dörflich geprägt. Eine Hofstelle wird noch im Vollerwerb und zwei im Nebenerwerb betrieben. Zwei Hofstellen sind aufgelassen. Die übrigen ehemaligen Hofstellen wurden umgebaut und dienen überwiegend Wohnzwecken und nichtstörender gewerblicher Nutzung.

3.2 Die Art der baulichen Nutzung soll im Zuge des einfachen Bebauungsplanes nicht festgesetzt werden. Sie ergibt sich jeweils aus der umgebenden Bebauung und nach den Bestimmungen des § 34 BauGB.

3.3 Beschränkung der Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude
Bei den bisherigen Umbaumaßnahmen ehemaliger Hofstellen wurde bei der Einrichtung von weiteren Wohnnutzungen maßvoll umgegangen und zwar in der baulichen Struktur wie auch in der Anzahl der Wohnungen. Dies soll auch bei den restlichen noch anstehenden Objekten geschehen. Ortsplanerisch sind Nachverdichtungen prinzipiell wünschenswert. Sie führen in der Regel zur besseren Auslastung vorhandener Infrastruktur. Ungesteuerte, allein den Marktgesetzen gehorchende Nachverdichtungen bringen dagegen regelmäßig mehr Nach- als Vorteile.

Eine bauleitplanerische Möglichkeit, Auswüchse zu verhindern, ist die Festsetzung von Obergrenzen für die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude. Daher wird in der Satzung unter c) Planungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 3. „Bauweise, Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude und Größe des Baugrundstücks" die offene Bauweise begrenzt auf Einzelhäuser, die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude in Form einer Stufenregelung und die Mindestgröße der Baugrundstücke festgesetzt. Soweit sich im Bestand Gebäudeformen entwickelt haben, die hiervon abweichen, gilt Bestandsschutz.

3.4 Begrenzung der überbaubaren Flächen.
Es ergibt sich durch die historische Bebauung ein interessantes Ortsbild, das insbesondere durch die Stellung der Gebäude zum Straßenraum begründet ist. Wesentlich tragen hierzu auch die historisch bedingten Abmessungen der Baukörper bei, wie Geschossigkeit, Giebelstellung, Dachform und –neigung sowie die Durchgrünung des Gebietes.

Um diesen Charakter zu erhalten, werden an den wichtigsten und die den Straßenraum begrenzenden Stellen Baulinien und an den übrigen Seiten Baugrenzen festgesetzt. Dieses Ziel wird er-

gänzt durch die Festsetzung der Mindestgröße der Baugrundstücke, Einzelhausbebauung und der oben beschriebenen Festsetzung der Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude.

3.5 Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Im Plangebiet wird aufgrund der vorliegenden Bedürfnisse nur eine kleinere Fläche für die Landwirtschaft auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 203 festgesetzt. Diese Fläche wird als Grünland und als hofnahe Weide für das Jungvieh benötigt. Sie gehört zur Hofstelle Hauptstraße 38. Waldfläche ist im Bebauungsplan nicht betroffen.

3.6 Gestalterische Festsetzungen

Der Ortskern und die angrenzenden bebauten Ortsteile werden durch eine Vielzahl von gestalterischen Details geprägt. Neubauten, Umbauten und Ersatzbauten sollen sich in dieses Gesamtbild harmonisch einfügen. Dies gilt nicht nur für die Hauptgebäude sondern auch für Nebengebäude, Hofflächen, Zäune etc. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan werden diese städtebaulichen Ziele gesichert.
Die Dachlandschaft mit ihren Dachaufbauten und verschiedenen Dachneigungen sind in der Satzung mit einem gewissen Spielraum festgesetzt. Dies wird noch mit dem Merkblatt über die Dachaufbauten ergänzt, siehe Anlage 1 der Satzung.

Das Landratsamt Ostallgäu, SG Bauplanungsrecht/Städtebau weist mit Schreiben vom 3.8.2012 auf folgendes hin:

1. Der Erhalt der ortsbildprägenden Baustruktur hängt auch maßgeblich an der vorhandenen Bauweise. Offene und halboffene Bauweise in undifferenzierter Überlagerung wird nicht zum ortsplanerischen Erhaltungsziel führen, sondern dies teilweise ernsthaft in Frage stellen.
Daraus ergibt sich, dass die Abstandsflächen nicht ausreichend abgearbeitet sind. Der Hinweis in Punkt 4 der Festsetzungen besitzt im konkreten Fall keine rechtliche Bindung, trifft aber auf einen großen Teil der ortsbildprägenden Bausubstanz zu. Soweit eine Verkürzung der Abstandsflächen vorliegt, wäre dies in jedem einzelnen Fall differenziert abzuhandeln (Brandschutz, Nachbarrecht, allgemeine Anforderungen aus BayBO). Die Wirkung der Baugrenzen für alle Gebäude (also auch verfahrensfrei) ist klar festzusetzen. Die Möglichkeiten der Bauleitplanung sollten ausreichend eingesetzt werden, um die bestehende halboffene Bauweise aufrecht erhalten zu können und sie bei Umnutzungen oder Ersatzbebauung unabhängiger von Abstandsflächenübernahmen machen zu können.
2. Denkmalschutz /Art. 6 DSchG:
Sichtachsen und Sichträume auf die Kirche sind freizuhalten (Baugrenzen, Bauhöhen?).
Ein Vermerk auf die Erlaubnispflicht nach Art. 6 DSchG (Maßnahmen in der Nähe von Baudenkmälern) ist im Plan und im Anhang unter Punkt 7 zu ergänzen.

Die Gemeinde hat diese Stellungnahme folgendermaßen abwägend berücksichtigt:

Es wird die in der Satzung bereits enthaltene Textpassage in Ziffer 3.2 und Ziffer 4 ergänzt. Im Bebauungsplan kann die Gemeinde verkürzte Abstandsflächen festsetzen, ohne dies für jedes einzelne Grundstück nachweisen zu müssen. Dies ist im Einzelnen auch nicht möglich, weil die Gemeinde den möglichen Bauwünschen nicht vorgreifen kann. Da es sich um einen sogenannten einfachen Bebauungsplan handelt, gibt es grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren. Damit hat die Gemeinde die Möglichkeit auf diese Punkte hinzuweisen und deren Einhaltung zu fordern.
Zu 2. Denkmalschutz:
Da es sich im Wesentlichen nur um eine Planung handelt, die den Erhalt der vorhandenen Bausubstanz sichern soll, werden die angesprochenen Sichtachsen und Sichträume auf die Kirche nicht beeinträchtigt. Dies gilt auch für die im Bebauungsplan implizierten maßvollen und sich in die Bausubstanz einfügenden baulichen Ergänzungen bzw. Erneuerungen. Gleichwohl wird ein Hinweis in der Satzung unter Ziffer 7.2 aufgenommen, wonach die Sichtachsen auf die Kirche freizuhalten sind.

Daneben gibt es auch allgemeine Grundsätze zur Baupflege, worauf u. a. vom Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e.V. in seiner Zeitschrift „Der Bauberater" immer wieder in anschauli-

cher Weise hingewiesen wird. So z. B. im „Bauberater Heft 4, 2011" aus dem nachfolgend aus einem Aufsatz von Helmut Gebhard, Universitätsprofessor und Architekt „Alles Bauen ist Umweltgestaltung", Seite 88 und 89 entnommen sind:

„1. Lage im Raum
Geschützte, klimagünstige, besonnte Lagen und Rücksichtnahme auf das Gelände: Bauen mit natürlichen Gegebenheiten von Boden, Klima, Wasser, Vegetation und nicht gegen sie.

2. Baukörper und Klimahülle
Einfache geschlossene Baukörper als Klimahüllen mit möglichst geringen Wärmeverlusten. Anbauten an die Baukörper sollen konstruktiv ablesbar angefügt werden, um Kältebrücken zu vermeiden.

3. Raumaufteilung und Temperaturzonen
Klare innere Raumaufteilung in unterschiedliche Nutzungs- und Temperaturbereiche, um wirtschaftlich mit Baumaterial, Konstruktion und Betriebskosten umzugehen.

4. Baustoffe und handwerkliche Qualität
Verwendung der in der Region gegebenen Baumaterialien. Konzentration auf wenige, miteinander langfristig verträgliche Baustoffe, die sorgfältig zu verarbeiten sind.

5. Dachform und Nachbarschaft
Nachhaltiger Wetterschutz durch einfache, nicht verwinkelte und nicht reparaturanfällige Dachkonstruktionen und Dachformen (Satteldach, Walmdächer oder Pultdächer). Dachneigung und Dachdeckung sowie Dachkonstruktion nach den regionstypischen Neigungswinkeln ausrichten.

6. Wandkonstruktion und Sockel
Wandkonstruktionen ohne zu steile Abgrabungen oder Terrassenaufschüttungen direkt aus dem gewachsenen natürlichen Gelände hochziehen und grobe Sockelausbildungen vermeiden.

7. Fenster und ihre Anordnung
Fensterformate auf wenige bewährte Abmessungen konzentrieren und Öffnungsflügel in handhabbaren Größenordnungen vorsehen. Eine der inneren Raumaufteilung folgende, freie Verteilung einander ähnlicher, gut gearbeiteter Fenster verleiht einem Haus mehr Gestaltqualität als die willkürliche Verwendung vieler verschiedener Fensterformate.

8. Türen und ihre Gestaltung
Türen bieten als Schwellen und Übergänge zwischen dem öffentlichen Außenraum und den privaten Innenräumen die Möglichkeit, die Individualität des Hauses bewusst zu betonen. Sie sollen jedoch nicht als nachträgliche Oberflächendekoration, sondern in der Gesamtgestaltung von Zugang, Vorplatz Vordach, Türlaibung und Türblatt ihren Ausdruck finden.

9. Nebengebäude – keine Nebensache
Nebengebäude sind keine Nebensache, sondern gleichwertige Teile der Raumbildung der baulichen Gesamtanlage. Sie sind bewusst auf die Materialien, Konstruktionen und Formgebung des Hauptgebäudes abzustimmen.

10. Außenanlagen und Steigerung des Wohnwertes
Außenanlagen wie Vorgärten, Zäune oder Mauern, Freisitze und Gartenflächen stellen so wesentliche Faktoren für den Wohnwert und die Annehmlichkeit einer Gesamtanlage dar, dass sie fachgerecht und naturnah angelegt werden sollten."

3.7 Grünordnung / Naturschutz

Bei der Überplanung des gegenständlichen Bereiches werden ausschließlich Innenbereichsflächen überplant. Es sind keine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder ein Ausgleich in anderer Art und Weise erforderlich. Der Versiegelungsgrad wird trotz der eingeräumten Nachverdichtung gering sein.
Die im gültigen Flächennutzungsplan begründeten und dargestellten Grünflächen werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes entsprechend als private Grünflächen übernommen. Dies gilt auch für die öffentlichen Grünflächen.

B) Erschließung

Der gesamte Geltungsbereich ist über die vorhandenen Gemeindestraßen verkehrsmäßig ausreichend erschlossen. Die Straßen im Plangebiet sind bereits ausgebaut. Bezüglich der Staatstraße St. 2008 hat das Staatliche Bauamt, Bereich Straßenbau, Kempten mit Schreiben vom 06.07.2012 folgendes mitgeteilt:
„Die im Geltungsbereich verlaufende Staatstraße 2008 ist voll ausgebaut und wo möglich mit beidseitigen Gehwegen versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die vorgeschriebenen Sichtdreiecke an einmündenden Straßen mit einer Schenkellänge von 70 Metern einzuhalten sind. Es ist darauf hinzuwirken, dass Sichtdreiecke nicht weiter eingeschränkt werden. Hierzu sollte auch die erlaubte Höhe von Einfriedungen von 0,90 auf 0,80 Meter gesenkt werden.
Für Gebäude, die neu errichtet werden, ist der Straßenbaulastträger von Haftungsansprüchen bezüglich der Immissionen der St 2008 freizustellen. Der Straßenbaulastträger übernimmt hierfür somit keine Kosten."

Die Wasserversorgung ist durch Anschluss an das gemeindliche Versorgungsnetz sichergestellt.

Die häuslichen Abwässer werden über die örtliche Kanalisation entsorgt und zur Kläranlage geleitet.

Der Müll wird über die öffentliche Abfuhr des Landkreises Ostallgäu beseitigt.
Hierzu macht die kommunale Abfallwirtschaft, Sachgebiet 22, auf folgendes aufmerksam:

1. *Alle Grundstücke, auf denen regelmäßig Abfälle anfallen, sind an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Hierfür sind auf den Grundstücken geeignete Einrichtungen zur Aufstellung der erforderlichen Abfallsammelbehälter zu schaffen.*

2. *Die evtl. bei Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen neu zu gestaltenden Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Haus-, Sperr- und Gewerbeabfälle im Rahmen der Einsammlungs- und Beförderungspflicht des Landkreises möglich ist. Unter Einhaltung geltender Bestimmungen, insbesondere der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, müssen die Grundstücke durch die 3-achs Abfalltransportfahrzeuge in Vorwärtsrichtung uneingeschränkt angefahren werden können.*

3. *Sofern Hinterliegergrundstücke nicht direkt angefahren werden können, sind in zumutbarer Entfernung an der nächstliegenden, durchgehend befahrbaren, Verkehrsfläche Stellplätze für Abfallbehältnisse sowie für die Bereitstellung sperriger Abfälle vorzusehen.*

4. *In beengten und verkehrsberuhigten Bereichen ist durch eine geeignete Beschilderung sicherzustellen, dass die Abfallentsorgung nicht durch abgestellte Fahrzeuge u. ä. behindert oder verzögert wird.*

5. *Die ggf. neu geplanten öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere Gehsteige, sollen in der Weise gestaltet werden, dass eine Verkehrsgefährdung durch bereitgestellte Abfallbehältnisse nach Möglichkeit wirksam verhindert wird.*

6. *Durch die Ausweisung verkehrsberuhigter Bereiche dürfen die bei der Abfallentsorgung eingesetzten Fahrzeuge nicht behindert bzw. die Abfuhr nicht eingeschränkt werden.*

7. *Im Gemeinde Seeg steht ein Wertstoffhof zur Verfügung. An diesem können gebrauchte Verkaufsverpackungen entsprechend den geltenden Annahmekriterien angeliefert werden.*

Stromversorgung:
Die Elektrizitätsversorgung innerhalb des überplanten Bereiches "Ortskern Seeg - Nordwest" in der Gemeinde Seeg ist über das regionale Mittelspannungsverteilungsnetz (20 kV) und die bestehende, sich jedoch außerhalb befindliche 20 kV - Trafostation "Beim Amper" der Elektrizitätswerke Reutte GmbH & Co. KG, Füssen, sichergestellt.
Die Stromversorgung erfolgt derzeit zum größten Teil über Niederspannungs-Freileitungen. Der Anschluss an das örtliche Elektrizitäts - Verteilungsnetz der RWE wird bei Neu - bzw. Umbauten zukünftig ausschließlich über Erdkabel erfolgen."

Deutsche Telekom Technik GmbH, Kempten teilt mit Schreiben vom 03.07.2012 folgendes mit:
„...die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte 1. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden.
Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese bei uns angefordert werden bei:
E-Mail: Tak-Vcs-Offenburg @vivento-cs.de; Fax: 0391-580108490; Telefon: 0781-9194473279.
Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.
Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir, gesondert mit uns in Verbindung zu treten.
Sollte in der Begründung zum Bebauungsplan die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt sein, widersprechen wir dieser Forderung mit folgender Begründung:
Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt.
Nach dem Rechtsgrundsatz aus Art 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht.
Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es wäre daher rechtswidrig und müsste zurückgenommen werden.
Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf alter Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich mit folgendem Ansprechpartner in Verbindung:
Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Süd, PTI 23, Gablinger Straße 2, D-86368 Gersthofen.
Für die Beteiligung danken wir Ihnen."

Sämtliche Leitungen für Strom und Telekommunikation sollen als unterirdische Kabel verlegt werden.

Aufgestellt, 08.07.2013

Gerhard Abt

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER ARCHITEKT BY AK 175 984 KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Gemeinde Seeg,

Rinderle, 1. Bürgermeister

Anlage 1 der Begründung:

Vorprüfung im Einzelfall nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 BauGB